Ausserordentliche Session

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): **- (1930)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

St. Immer, den 13. März 1930.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat werden Sie hiemit zu einer **ausserordentlichen Session** einberufen auf **Mittwoch, den 19. März 1930,** nachmittags **2¼** Uhr, zur Beratung des Geschäftes:

Aufnahme eines Staatsanleihens von 10 Millionen Franken.

Mit Hochschätzung!

Der I. Vizepräsident des Grossen Rates:
L. Bueche.

Erste Sitzung.

Mittwoch den 19. März 1930,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Balsiger, Flückiger, Gerster, Jossi, Kästli, Küng, Meyer (Roggwil), Monnier (Tramelan), Schwarz, Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Bichsel, Bourquin (Bienne), Bratschi, Dubach, Held, Lanz (Rohrbach), Maître, Mosimann, Rickli, Schletti, Studer, Waegeli, Wey.

Tagesordnung:

Aufnahme eines Staatsanleihens von 10 Millionen Franken.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

M. le **Président.** Messieurs, le Grand Conseil a été convoqué d'urgence. Ainsi que vous avez pu vous en rendre compte par la circulaire, datée du 13 mars, que vous avez reçue, il s'agit de ratifier la conclusion d'un emprunt de l'Etat de 10,000,000

francs. Je n'avais pas connaissance, lors de la session de février, de cette circonstance. Je suppose que les évènements se sont précipités dans ces derniers temps, comme c'est ordinairement le cas pour ces sortes d'affaires.

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat sah sich in die Lage versetzt, den Grossen Rat ausserordentlicherweise zu einer Sitzung einberufen, zur Behandlung des Geschäftes: «Aufnahme eines 10-Millionen-Anleihens», weil die Staatsverfassung in Art. 26, Ziffer 11, bestimmt, dass für den Beschluss auf Umwandlung eines bestehenden Anleihens in ein neues der Grosse Rat zuständig sei. Will man also das mit den Banken abgeschlossene Anleihen zur Konversion des auf 1. Juli 1930 fällig werdenden Anleihens gutheissen, so muss der Grosse Rat dies beschliessen.

Tatsächlich ist während der letzten Session dem Grossratspräsidenten von diesem Geschäft keine Mitteilung gemacht worden, weil ich selbst damals noch gar nicht dachte, dass die Sache dem Grossen Rat so rasch zum Entscheid unterbreitet werden könnte. Allerdings stehen wir schon lange mit den Banken in Unterhandlung bezüglich der Rückzahlung des auf 1. Juli nächsthin fällig werdenden Anleihens. Diese Verhandlungen fanden bereits in den Jahren 1928 und 1929 statt, weil, wie Sie aus der Staatsrechnung von 1928 her wissen, wir Anleihen freihändig teilweise schon amortisiert haben durch den Aufkauf von Titeln. Aus der Rechnung 1929 werden Sie dann ersehen, dass wir in jenen beiden Jahren für je ungefähr eine halbe Million Papiere an der Börse aufgekauft haben, die damit in den Besitz des Staates übergegangen sind. Damals stellte sich der Finanzdirektion und ihren Beratern in der Kantonalbank selbstverständlich die Frage, ob man in den Jahren 1928 und 1929 nicht einfach Reservestellungen für das am 1. Juli 1930 im vollen Umfange rückzahlbare Anleihen zu 6 % machen wolle. Die Verhandlungen mit unsern technischen Beratern ergaben aber, dass es vorteilhafter sei, dieses 6 %-Papier, das auf 1. Juli 1930 ohnehin rückzahlbar sein werde, nicht zu einem Kurs über 100 anzukaufen, sondern das Geld, das in jenen zwei Jahren zur ausserordentlichen Amortisation von Anleihen freigemacht werden konnte, zum Aufkauf anderer Titel zu verwenden. So klärte es sich im Laufe des Jahres 1929 ab, dass wir auf 1. Juli 1930 nicht eine teilweise Rückzahlung dieses Anleihens vornehmen, sondern es durch ein anderes Anleihen ersetzen würden.

Diese Operation nun, die Aufnahme eines neuen Anleihens, muss also noch vor dem 1. Juli vorgenommen werden. Wann sie geschehen könnte, das war mir noch während der letzten Grossratssession nicht klar. Ich ahnte damals nicht, dass der Entscheid dann so rasch kommen würde, wie es sich nun in den letzten Tagen herausgestellt hat.

Unmittelbar nach der letzten Session nämlich wurde mir von der Kantonalbank mitgeteilt, dass der Kanton Basel-Stadt, der für die Aufnahme eines Anleihens die Priorität gehabt hätte, damit noch nicht aufzutreten wünschte, so dass wir unter den angemeldeten Kantonen die Priorität haben konnten. Als ich am 28. Februar diese Mitteilung erhielt, musste ich mich mit dem Regierungsrat in Verbindung setzen, um zu sehen, ob wir überhaupt von diesem uns eingeräumten Rechte Gebrauch machen und jetzt schon mit einem Anleihen auftreten oder aber den Wunsch ausdrücken wollten, erst später an die Reihe zu kommen.

Dies hängt selbstverständlich davon ab, wie man die gegenwärtige Lage auf dem Geldmarkt betrachtet, ob man glaubt, die Situation sei gegenwärtig günstiger, als sie später sein werde, oder ob man erwartet, dass sie sich später noch günstiger gestalten werde. Wir kamen dabei zum Schluss, dass, gemessen an der Entwicklung des Geldmarktes, der jetzige Zeitpunkt auf jeden Fall günstig sei, und man diese Situation nicht unbenützt verstreichen lassen sollte, in der Hoffnung, die Verhältnisse würden sich noch günstiger gestalten. Man kann ja im Zweifel darüber sein, ob nicht, wenn wir heute auf das Anleihen verzichten, die Lage bis in einem oder zwei Monaten — vor dem 1. Juli müssten wir auf jeden Fall abschliessen — noch günstiger sein werde, ob wir also nicht mit einem Zinsfuss von weniger als $4^1/_2$ % und einem Kurs von über 98 zum Ziele gelangen könnten. Ich glaube, das wagt niemand hier im Saale zu beurteilen. Es ist ganz gut möglich, dass der Kurs später noch etwas günstiger zu haben wäre, aber dann nicht zu einem Zinsfuss von $4^1/_2$ %.

Das waren die Erwägungen, die den Regierungsrat dazu führten, die Finanzdirektion zu ermächtigen, sofort Verhandlungen mit den Banken aufzunehmen, die nun zu der Offerte des Kartells schweizerischer Banken, des Verbandes schweizerischer Kantonalbanken und des Berner Banksyndikats vom 13. März 1930 geführt haben und die vom Regierungsrat akzeptiert wurde. Laut dieser Offerte wird ein Anleihen von 10 Millionen zu $4^1/_2$ % aufgelegt, und zwar mit Semestercoupons auf 1. April und 1. Oktober, mit Beginn der Rückzahlung nach fünf Jahren, wobei aber der Kanton seinerseits die Möglichkeit hat, bereits nach Ablauf von 10 Jahren das Anleihen zu kündigen, während es auf 5 Jahre beiderseits fest bleibt. Was das gegenwärtige Anleihen von allen frühern, und zwar zurück bis zum Jahre 1915, unterscheidet, ist, dass wir die Möglichkeit, aber auch die Pflicht haben, vom 5. Jahre hinweg bis nach Ablauf von 20 Jahren das Anleihen zu amortisieren. Wir verpflichten uns dem Obligationär gegenüber zu Auslosungen gemäss einem aufgestelllten Amortisationsplan. Es handelt sich also um ein Anleihen nach dem sogenannten Annuitätensystem, wobei das Anleihen jeweilen für eine bestimmte Zeitdauer fest ist und nachher die Rückzahlung in Annuitäten beginnt. Der Emissionskurs beträgt 97,4 %, plus 0,6 % eidgenössischer Titelstempel, die Garantiekommission $1^1/_2$ % für Konversion und Barbeträge, die Einlösungskommission $^1/_2$ % auf Coupons und $^1/_4$ % auf rückzahlbaren Titeln. Die Garantiekommission und die Einlösungskommission auf den Coupons und den rückzahlbaren Titeln zeigen den üblichen Satz; alle Anleihen des Kantons der letzten Jahre wiesen diese Ansätze auf. Der Kanton Freiburg musste sogar einmal mit $1^3/_4$ % abschliessen. Die Eidgenossen-

schaft muss für Barbeträge $1^1/_2$ % und für Konversionen 1 % bezahlen; bei den Kantonen aber wurde in den letzten Jahren immer eine Garantiekommission von $1^1/_2$ % aufgenommen.

So stehen wir nun vor der Frage, ob wir den vom 17. März 1930 datierten Vertrag, wie er gestützt auf die Offerte zustande kam, genehmigen wollen oder nicht. Zunächst können wir, was diese Operation im Verhältnis zum Anleihen des Jahres 1920 betrifft, feststellen, dass an Stelle einer 6 %-igen Verzinsung der 10 Millionen in Zukunft nur noch eine solche zu $4^1/_2$ % tritt. Wir ersparen also durch diese Konversion im Laufe des Jahres dem Staate 150,000 Fr. Verglichen mit dem früheren Anleihen, ist also das heute vorgeschlagene auf jeden Fall sehr günstig. Dabei muss man sich nur noch fragen, ob der Anleihensvertrag auch in Anbetracht der gegenwärtigen Marktlage des Geldes als günstig bezeichnet werden kann. Hiefür haben wir eine gute Vergleichsbasis, wenn wir die Bedingungen berücksichtigen, die die Eidgenossenschaft für ihr Anleihen eingehen musste, dessen Emissionsschluss auf den 7. März 1930 fiel, und wenn wir auch vergleichen, was andere Kantone im Jahre 1930 an Zins und Emissionskurs annehmen mussten. Die Kantone, die im Laufe dieses Jahres Anleihen aufnehmen mussten, haben einen Zins von $4^3/_4$ % zu entrichten, nämlich: Thurgau und Graubünden. Bern ist also der erste Kanton, der 1930 einen $4^1/_2$ %-igen Typ zugebilligt erhält. Unserem Anleihen ist nun allerdings ein eidgenössisches unmittelbar vorangegangen, das auch $4^1/_2$ % aufweist, also genau den gleichen Zinsfuss, wie das Ihnen heute zur Genehmigung unterbreitete. Es besteht aber ein deutlicher Unterschied im Kurs, was ich hier besonders hervorheben möchte. Das eidgenössische Anleihen wurde nämlich zu einem Kurs von 98,9 emittiert, wozu der Titelgläubiger noch 0,6 % Titelstempel zu bezahlen hat, während unser Emissionskurs 97,4 % beträgt und noch 0,6 % Titelstempel hinzukommen, so dass unser Titelgläubiger nur 98 % zu bezahlen hat, wodurch eine relativ bedeutende Differenz zwischen dem eidgenössischen und dem bernischen Anleihen entsteht. Dabei ist aber folgendes zu beachten. Einmal verhielt es sich immer so, dass der Emissionskurs kantonaler Anleihen etwas tiefer stand als derjenige eidgenössischer Anleihen. Ferner besteht ein gewaltiger Unterschied in den Rückzahlungsbedingungen des eidgenössischen und kantonalen Anleihens. Das eidgenössischen Anleihen lautet auf 18 Jahre fest, also von 1930—1948, wobei der Schuldner, also die Eidgenossenschaft, das Recht hat, nach 12 Jahren das Ganze zurückzubezahlen oder nach 12 Jahren zu kündigen, während bei uns der Kanton schon nach 10 Jahren die Kündigungsmöglichkeit für das gesamte Anleihen hat, was schon einen kleinen Unterschied bedeutet. Die wesentliche Differenz aber liegt darin, dass das eidgenössische Anleihen ein solches ist, wie alle bernischen in den letzten 15 Jahren, nämlich auf festen Termin, also verbindlich für eine im vornherein zwischen Gläubiger und Schuldner festgesetzte Zeitdauer. Der Gläubiger braucht sich also vor dem Jahre 1942 keine Rückzahlungen gefallen zu lassen.

Das ist nun beim neuen bernischen Anleihen vollständig anders, indem wir, wie ich bereits angedeutet habe, nun zum sogenannten Annuitätensystem zurückgekehrt sind. Diesen Punkt müssen Sie nun auch in Betracht ziehen, wenn Sie den Emissionskurs vergleichen. Die Rückkehr zum Annuitätensystem entspricht einer Forderung des Regierungsrates und der Finanzdirektion, einer Bedingung, die wir für den Abschluss des Anleihens gestellt hatten, um dem Kanton nach Ablauf von 5 Jahren die Möglichkeit zu geben, die jeweilen auszulosenden Obligationen zurückzuzahlen. Es ist ganz klar, dass unser Partner erklärte: Wir sind bereit, über diese Rückkehr zum Annuitätensystem zu verhandeln, müssen aber auch unsere Bedingungen stellen. Ich konstatiere, dass die von einzelnen Banken hiezu gestellten Bedingungen weiter gingen, als was nun im definitiven Vertrag vereinbart worden ist. Durch weitere Verhandlungen mit unsern Kontrahenten gelang es uns, den heute vorliegenden Verständigungsvorschlag von 98 % Uebernahmekurs zustande zu bringen.

Ich glaube sagen zu dürfen, dass es nicht nur für uns, sondern überhaupt für die ganze öffentliche Wirtschaft und namentlich den Finanzhaushalt von sehr grossem Nutzen ist, dass wir wieder einmal zu einem Anleihen nach dem Annuitätensystem übergehen konnten. Einmal liegt für die Oeffentlichkeit, also hier für den Kanton Bern, der gewaltige Vorteil darin, dass der Gläubiger auf 25 Jahre hinaus gebunden ist. Wenn man relativ billiges Geld erhält, wie es im vorliegenden Falle zutrifft, so liegt es im Interesse des Schuldners, dass er den Gläubiger möglichst lange bindet. Dauert diese Bindung sieben Jahre länger als beim erwähnten eidgenössischen Anleihen, so muss man natürlich dafür im Kurs auch etwelche Konzessionen machen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass der Schuldner, also der Kanton Bern, von einem bestimmten Zeitpunkt hinweg verpflichtet ist, Rückzahlungen zu machen. Man könnte freilich auch sagen, es solle vom freien Willen des Schuldners abhängig sein, seine Schulden intern zu amortisieren, wenn es ihm möglich sei. Das ist soweit richtig, und ich bitte Sie, aber die Tatsache zu beachten, dass wir, seit die Anleihen jeweilen auf einen bestimmten Zeitpunkt hinaus fest vereinbart wurden, in den Jahren 1917—1927 z. B., gar nicht an unsere Anleihen gerührt haben, sondern Jahr für Jahr die gleiche Schuld auf der Passivseite unserer Staatsrechnung finden. Es wurde kein Finger gerührt, um sie zu vermindern; man hätte das ja auch nicht tun können. Erst in den Jahren 1928 und 1929 haben wir freihändig Einiges zurückgekauft. Aber das geschieht selbstverständlich nur dann, wenn man die Mittel hat, um, ohne Benachteiligung der andern Ausgaben, noch etwas an die Schulden zurückzahlen zu können.

Anders aber verhält es sich, wenn der Staat von vornherein durch Vertrag verpflichtet wird, etwas zurückzuzahlen, wie es im vorliegenden Anleihensvertrag nun vereinbart wird. So haben wir dann gemäss dem im voraus aufgestellten Amortisationsplan die Sicherheit, dass nach Ablauf von 25 Jahren dieses Anleihen vollständig aus der Staatsrechnung verschwunden sein wird. Unsere Staatsschuld wird also nach 25 Jahren um diese 10 Millionen geringer sein, wenn nicht inzwischen für andere Dinge neue Schulden gemacht werden müssen. Ob im Schlussergebnis dann wirklich 10 Millionen weniger vorhanden sind, das hängt von fernern Beschlüssen ab;

auf jeden Fall aber kann gesagt werden, dass nach diesem System in 25 Jahren diese Zehnmillionenschuld ganz getilgt sein wird.

Unter diesen Umständen glaube ich, dass man auch am Emissionskurs keine Kritik mehr üben kann. Ich bin sogar der Meinung und wage es, den Standpunkt hier zu vertreten, dass diese 98 % recht günstig sind, sofern man alle Umstände in Betracht zieht, nämlich: dass wir zu einem neuen Typus übergehen, dass der Gläubiger für $4^1/_2$ % auf 25 Jahre hinaus gebunden ist, dass er es sich gefallen lassen muss, die Rückzahlung der Obligationen hinzunehmen, wann das Los ihn trifft. Man könnte ja über die Höhe des Emissionskurses Erwägungen anstellen. Aber ich habe die Ansicht, dass der Kurs von 98 % sehr annehmbar sei. Andere Leute haben gefunden, mit Rücksicht auf die eidgenössische Anleihe hätte man den Kurs noch etwas weiter hinaufdrücken können. Wir konnten schliesslich doch erreichen, dass der Abschluss auf 98 % erfolgte, und ich glaube, der Grosse Rat könne diesem Vertrag ohne weiteres zustimmen. Gegenüber dem gegenwärtigen Anleihen erreichen wir im Zinsenkonto der Staatsrechnung eine Verbilligung um jährlich 150,000 Fr.

Es wird sich die Frage stellen — spätere Verhandlungen natürlich vorbehalten —, was man mit dieser Vergünstigung anstellen will, ob man sie einfach der laufenden Verwaltung will zukommen lassen oder ob man einen Reservefonds schaffen will, um später daraus an der Börse oder anderwärts Titel anzukaufen. Ich vertrete diese letztere Auffassung. Im Regierungsrat ist aber hierüber noch kein Beschluss gefasst worden. Bei Behandlung der Staatsrechnung 1930 werden Sie dann sehen, welche Anträge Ihnen der Regierungsrat in dieser Beziehung zu stellen hat.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen mitzuteilen, dass sich die Lage des Staates Bern finanziell insoweit verbessert hat, als wir für das Jahr 1929 zu einem Aktivüberschuss von einigen hunderttausend Franken kommen werden, und zwar nach Vornahme einiger Reservestellungen. Ich glaube, diese Feststellung ist auch nicht unwichtig in dem Moment, wo wir mit dem Anleihen auftreten, indem dadurch das Vertrauen in die Sicherheit der Kapitalanlage beim Geldgeber noch etwas verstärkt werden kann.

Zum Schluss bin ich noch eine Auskunft schuldig über einen Punkt, der diesen Morgen von der Staatswirtschaftskommission aufgegriffen wurde, nämlich die Frage, was mit den in den Jahren 1928 und 1929 freihändig zurückgekauften Anleihensbeträgen geschehen solle. Wir haben in diesen beiden Jahren aus der laufenden Verwaltung insgesamt für etwas mehr als eine Million solche Titel zurückgekauft. Was soll damit geschehen? Da sind nun zwei Wege möglich. Entweder vernichtet man diese Papiere, die damit aus Abschied und Traktanden fallen; der Staat hat sie aus der laufenden Verwaltung bezahlt und damit eine Schuldentilgung vorgenommen; oder aber man lässt diese Titel weiter bestehen und legt sie ins Portefeuille der Finanzdirektion oder ins Depot der Kantonalbank, wo sie sich gegenwärtig befinden, um den Zeitpunkt abzuwarten, wo man sie vielleicht wieder emittieren kann, was rechtlich an und für sich zulässig wäre. Wir haben also den letztern Weg gewählt und diese Titel nicht vernichtet, was von einem Tag auf den andern geschehen könnte. Wir sagten uns: Man kann nie wissen, wie das «Geschäft läuft» und ob man nicht vielleicht eines Tages froh darüber wäre, diese Titel noch zu besitzen und sie zu versilbern, um damit die Finanzierung irgend einer Ausgabe vorzunehmen. Napoleon hat einmal gesagt: «Il faut toujours compter avec les impondérables.» Die Finanzlage des Staates ist gegenwärtig so, dass er es jedenfalls nicht nötig hat, diese Titel wieder zu versilbern. Wir haben sie auch nicht zu Spekulationszwecken gekauft, sondern nur zu Amortisationszwecken, und es besteht durchaus keine Absicht, gegenwärtig irgendwie an diese Titel zu rühren. Es ist auch selbstverständlich, dass in keiner Weise, durch diese Hinterlage bei der Kantonalbank, irgend etwas an der Kompetenz des Regierungsrates oder des Grossen Rates geändert werden soll. Es verhält sich also nicht etwa so, dass wir diese Titel in eine Schatulle getan haben, um sie dann hervorzunehmen, wenn irgend eine grössere Aufgabe zu lösen wäre, ohne dass vorher die ordentlichen Instanzen begrüsst worden wären. Die Ausgabekompetenzen bestehen also weiter, wie sie geordnet sind, unabhängig von diesem Depot bei der Kantonalbank. Ich gehe sogar so weit, hier die Erklärung abzugeben, dass wir ohne Einverständnis des Grossen Rates nicht an diese Titel rühren werden; Sie können also in dieser Hinsicht vollständig beruhigt sein. Wir lassen die Titel vorläufig im Depot; vielleicht bringen wir Ihnen sogar eines Tages den Vorschlag, sie zu vernichten. Die Hauptsache ist, dass wir sie aus der laufenden Verwaltung bezahlt haben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Grosse Rat einmal eine günstige Möglichkeit der Verwertung dafür hat, und dann braucht man nicht neuerdings ein Anleihen herauszugeben und braucht nicht neue Titel drucken zu lassen, da man von einem Tag zum andern auf diese Papiere greifen kann. Das soll aber nur geschehen gestützt auf Beschlüsse, die ordnungsgemäss vom Regierungsrat, vom Grossen Rat oder vom Volk gefasst worden sind.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, auf das Geschäft einzutreten und den Anleihensvertrag, wie er Ihnen unterbreitet worden ist, zu genehmigen, wobei zum Beschlussesentwurf nur noch eine kleine Beifügung zu machen wäre. Beim Druck der Vorlage wusste man nämlich noch nicht, welches genaue Datum der Vertrag tragen werde. Statt «vom März 1930» sollte es nun also heissen: «vom 17. März 1930».

v. Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Genehmigung des Antrages und Abschluss des Konversionsanleihens, was in der Kompetenz des Grossen Rates liegt. Dazu haben wir nur drei Erklärungen abzugeben:

Erstens mag es verwunderlich erscheinen, dass so kurz nach einer Grossratssession eine ausserordentliche Session einberufen werden musste. Wir können uns mit dieser Tatsache nur deshalb abfinden, weil unerwarteterweise der Kanton Basel-Stadt von der ihm gebotenen Gelegenheit, ein Anleihen aufzunehmen, nicht Gebrauch zu machen

wünschte und daher der Kanton Bern in der Reihenfolge der angemeldeten Geldsuchenden vorrückte. Es handelt sich also für uns darum, jetzt zuzugreifen; denn am 1. Juli nächsthin muss das gegenwärtig laufende 6 %-Anleihen zurückbezahlt werden. Wir begreifen also, dass man uns hiefür zu einer Extrasession einberufen musste, und deswegen können wir uns auch nicht dagegen auflehnen.

Was in zweiter Linie das Anleihen selbst betrifft, ist zum Zinsfuss nichts weiter zu sagen. Wenn vor einigen Wochen die Eidgenossenschaft Geld zu $4^1/_2$ % aufnahm, können wir es für uns jedenfalls nicht günstiger erwarten, sondern müssen froh sein, wenn wir das Geld auch zu diesem Ansatz bekommen. Dagegen hat man über den Emissionskurs diskutiert, weil nach den vorliegenden Bedingungen der Kurs um $1^1/_2$ % tiefer ist, als beim erwähnten eidgenössischen Anleihen, so dass man sich in der Staatswirtschaftskommission fragte, ob es eigentlich nicht möglich gewesen wäre, diese Differenz noch etwas zu verringern und im Emissionskurs etwas näher an das eidgenössische Anleihen heranzurücken. Zwei Gründe machen aber diesen Unterschied verständlich. Es ist eine anerkannte Tatsache, dass im Emissionskurs die kantonalen Anleihen immer etwas Weniges niedriger stehen als die eidgenössischen, was man auch verstehen wird. Und zweitens sind wir nun seit etwa 15 Jahren der erste Kanton, der nicht mehr ein kurzfristiges Anleihen aufnimmt, z. B. auf 10 Jahre fest, sondern nach dem Annuitätensystem, wonach 5 Jahre lang überhaupt nichts zurückbezahlt wird und die Rückzahlungen erst in den weitern 20 Jahren vorgenommen werden. In unserem speziellen Falle, das muss noch betont werden, erfolgen die Auslosungen erst gegen den Schluss hin in stärkerem Masse, wodurch die Chancen für den Gläubiger, durch frühe Auslosungen etwas zu gewinnen, ziemlich gering sind. Diese Art der Anleihen war in den letzten 15 oder 20 Jahren nicht mehr sehr beliebt, namentlich in der deutschen Schweiz nicht, während man sie in der welschen Schweiz noch dann und wann traf. Die Banken zeigten vorerst wenig Verständnis für diesen Gedanken und sagten: Wenn wir nun zum erstenmal das Anleihen wieder in dieser Form übernehmen sollen, so muss das auch im Emissionskurs zum Ausdruck gebracht werden. Berücksichtigen wir diese beiden Umstände, dann verstehen wir auch die Differenz im Emissionskurs von $1^1/_2$ %. Trotz der sachlichen Kritik und Untersuchung, die die Kommission in ihrer heutigen Sitzung vorgenommen hat, glauben wir also, dass der Vertrag, alles in allem genommen, gut sei und das Anleihen abgeschlossen werden sollte.

Für den Kanton Bern hat dies vorerst den Vorteil, dass wir fünf Jahre lang überhaupt nichts zurückzuzahlen brauchen, vom fünften Jahre an dann aber im Budget und auch in der Staatsrechnung regelmässig eine Amortisationsquote aufzunehmen haben, die uns erlauben wird, regelmässig, ohne Belastung des Staatshaushaltes, die Rückzahlungen vorzunehmen und sie dann erst gegen das Ende hin noch zu steigern, ein Umstand, der unserer Art der Staatsverwaltung sehr gut angepasst ist. Wir halten also dafür, es sei am Platze gewesen, zu diesem Anleihenssystem überzugehen. Aus all diesen Erwägungen glauben wir, Ihnen die Vorlage ohne weiteres empfehlen zu können.

Der dritte Punkt betrifft die vom Herrn Finanzdirektor soeben abgegebene Erklärung. Auf dem Wege des Rückkaufes sind also in den zwei letzten Jahren Schulden zurückbezahlt worden. Das ist eine Schuldentilgung wie eine andere auch. Das Normale wäre nun, dass, nachdem man die Titel zurückgekauft hat, man sie auch vernichten würde. Die Finanzdirektion hat dies aber aus lauter Vorsicht nicht getan, weil sie sich sagte: Man kann nie wissen, ob nicht einmal ein Moment kommt, wo man sie wieder brauchen könnte, um sie auf den Markt zu werfen. Es ist aber ganz klar, dass eine solche Operation nur im Rahmen der Verfassung und der dort niedergelegten Kompetenzen vorgenommen werden könnte. Wenn der Staat die zurückgekauften Obligationen wieder verkauft, so bedeutet das ganz einfach ein Schuldenmachen; man ist dabei an die Kompetenzgrenzen der Verfassung gebunden. Die Kommission legt Wert darauf, dies hier festzustellen, und der Herr Finanzdirektor hat vorhin die Erklärung abgegeben, dass auch er die Sache nicht anders betrachtet. Damit möchten wir Ihnen den Vertrag zur Annahme empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vielleicht für die Zukunft von Wert, hier noch folgendes festzustellen: Wenn wir jetzt zu einem neuen Typus, dem sogenannten Annuitätensystem, zurückkehren, nach welchem bis vor 15 Jahren alle andern Anleihen abgeschlossen wurden, so ist damit noch nicht gesagt, dass man das auch in den nächsten Jahren wieder tun wird, falls ein neues Anleihen aufgenommen oder eines der fünf seit dem Jahre 1919 aufgenommenen konvertiert werden muss; denn eine solche Belastung, wie sie das jetzt vorliegende Anleihen bringt, wonach wir im Zeitraum von zwanzig Jahren 10 Millionen aus der laufenden Verwaltung amortisieren müssen, vermöchte der Staat schon nicht auf alle weitern seit 1919 abgeschlossenen Anleihen auszudehnen; das ginge über seine finanzielle Kraft hinaus. Aus der gleichen Erwägung heraus haben wir ja auch die Amortisierung dieser 10 Millionen auf 20 Jahre hinaus erstreckt. Es ist aber auch nicht notwendig, bei den folgenden Anleihen wieder das Annuitätensystem zu akzeptieren; man kann die betreffenden Anleihen dann vielleicht wieder auf 10 oder 15 Jahre hinaus verlängern. Bei Anlass des heute vorliegenden Anleihens aber wollten wir den Staat verpflichten, einen Schuldposten in die Staatsrechnung einzusetzen, an den regelmässig eine Rückzahlung geleistet werden muss. Es muss da immer ein gewisser Einklang mit der jeweiligen Finanzlage gesucht werden. Das heute gewählte System soll also nicht für alle zukünftigen Anleihen des Staates massgebend sein.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits, und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat, anderseits, abgeschlossenen Vertrag vom 17. März 1930 betreffend die Aufnahme eines Anleihens von 10,000,000 Fr., wird die Genehmigung erteilt. Das Anleihen ist zu $4^1/_2$ % verzinslich, auf 5 Jahre fest und nach Ablauf dieser Zeit durch im Vertrage selbst festgesetzte Annuitäten rückzahlbar. Der Staat hat nach Ablauf von 10 Jahren die Kündigungsmöglichkeit. Der Emissionskurs beträgt 97,4 plus 0,6 % eidg. Titelstempel.

M. le **Président.** Notre ordre du jour est épuisé. Sauf avis contraire et autre déclaration de la part du gouvernement ou de vous-même, Messieurs les députés, je déclare la session close. Je vous remercie de votre présence. (Bravos.)

Schluss der Sitzung und der Session um $3^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.